

Bekanntmachung

40/824.0-1/8.1.3/V

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage (CHC 10-Anlage) auf der Deponie Eberstetten;
Antragsteller: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Aufstellungsort der Anlage: Deponie Eberstetten II, Flurnummer 404, Gemarkung Eberstetten
Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 7, 5 UVPG**

Aktenvermerk

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Behandlung von Deponiegas mit einer CHC 10-Anlage (Oberflächenbrenner mit optimierter Brenngasvormischung) mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 100 kW am Standort der Deponie Eberstetten II beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.3. der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung ist bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Hierzu wurden vom Vorhabensträger mit den Antragsunterlagen Angaben gemacht, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, entfällt die Prüfung in einer zweiten Stufe.

Die standortbezogene Vorprüfung durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Prüfung

Die Deponie befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Der geplante Aufstellort der CHC 10-Anlage befindet sich am nordwestlichen Rand der Deponie Eberstetten II. Der Aufstellort ist innerhalb der eingezäunten Deponie. Am Aufstellort selbst befindet sich aktuell das BHKW.

Die südlich liegenden Flächen sind unbebaut und werden hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt. Südwestlich befindet sich ein Kiesabbau. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einer Entfernung von 350 bzw. 400 m in östlicher Richtung sowie in rund 600 m Entfernung in westlicher Richtung. Auf Grund der näheren Umgebung wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Gebietsart der Immissionsorte um ein Dorfgebiet (MD) handelt.

In dem Gebiet, das durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermischen Behandlung von Deponiegas mit einer CHC 10-Anlage möglicherweise beeinträchtigt wird, gibt es keine der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebietskategorien (Schutzkriterien).

Aus der Stellungnahme des fachtechnischen Naturschutzes vom 26.05.2020 kann hierzu folgende Aussage entnommen werden:

„In der Umgebung befinden sich keine stickstoffsensiblen Biotope (§ 30 BNatSchG). Schutzgebiete, u. a. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG). FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG) sind weder direkt noch unmittelbar betroffen. Artenschutzrechtliche Verstöße (§ 44 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.“

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, besteht.

Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 18.06.2020
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Helga Reim
Sachbearbeiterin